

Literaturliste

¹ Es handelt sich insoweit um einen Begriffsvorschlag der Autoren für die Zwecke dieses Beitrags. Die Autoren sind Rechtsanwälte. Was „Werbung“ anbetrifft, sind sie nicht „vom Fach“.

² BVerfGE Urt. v. 1.6.2011 (1 BvR 233/10).

³ Siehe Fn. 1.

⁴ Die Darstellung von Sachverhalt und Entscheidungsgründen erfolgt aus didaktischen Gründen in mehrfach vereinfachter Form.

⁵ Ausführlich: Hüttl, *Werberecht für Arztpraxen und Medizinische Versorgungszentren* (2009), S. 33.

⁶ Langhoff/Pastille, *Rechtsquiz zur Zahnarztwerbung*, ZWP Nr. 4 (2010), S. 26ff.

⁷ Siehe Fn. 1.

⁸ Siehe Fn. 1.

⁹ Dieser Form der reinen „Sachinformationswerbung“ sollte denn auch nur eine „gewisse werbliche Wirkung“ zukommen dürfen, Hasselblatt, in: Gloy/Loschelder/Erdmann, *Wettbewerbsrecht* (4. Aufl. 2010) § 58 (Rechtsbruch) § 4 Nr. 11 UWG, Rn. 77, 81.

¹⁰ Siehe Fn. 1.

¹¹ Siehe Fn. 1.

¹² Zu beachten sind die steuerlichen Folgen einer gewerblichen Tätigkeit des Zahnarztes: Langhoff/Pastille, *Gestatten, Freiberufler?*, ZWP Nr. 10 (2008), S. 24ff.

¹³ Hüttl, a.a.O.

¹⁴ Langhoff/Pastille, *Spezialist für Patienten 50+*, ZWP Nr. 9 (2009), S. 32ff = *Zahnärztlicher Anzeiger* Nr. 22 (2009), S. 6ff. (Nachdruck des ZWP-Beitrags).

¹⁵ Siehe Fn. 1.

¹⁶ Dieser dürfte an den „Frischzellenbeschluss“ bzw. die „Sanatoriumsentscheidung“ des BVerfG nicht heranreichen. Jedoch setzt die hier diskutierte Entscheidung die in den vorgenannten Entscheidungen erkennbar gewordene – liberale – Lesart des Berufsrechts im Lichte der Grundrechte fort.

¹⁷ Eher als eine strafgerichtliche Verurteilung hat der werbende Zahnarzt freilich zivilrechtliche Maßnahmen seiner Mitbewerber (z.B. einstweilige Verfügung) zu fürchten. Anspruchsberechtigt sind insoweit auch die Zahnärztekammern (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG). Das Gesetz sieht sogar die Möglichkeit einer Gewinnabschöpfung vor (§ 10 UWG).

¹⁸ Insbesondere: § 14 HWG (Straftat) und – häufiger – § 15 Abs. 1 HWG (Ordnungswidrigkeit).

¹⁹ Insbesondere: § 12 Abs. 1 UWG (beachte § 12 Abs. 1 S. 2 UWG – Abmahnung des wettbewerbswidrig handelnden Zahnarztes, in der Praxis relativ häufig). Im Übrigen ist das sanktionsbewehrte Verbot der irreführenden Werbung zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 1 UWG).

²⁰ Differenzierend zur Frage, „ob die [...] Fehlinterpretation durch den Anwalt eine Art Entschuldigung für den [Zahnarzt] darstellt, Hüttl, a.a.O., S. 204 (Entkräften des Vorsatzvorwurfes: „nein“, Entfallen des Fahrlässigkeitsvorwurfes: ggf. „ja“).

²¹ Siehe Fn. 1.

²² Siehe Fn. 1.

²³ Ausführlich: Hüttl, a.a.O., S. 189ff., 210ff. („Fortschreibung des Werberechts durch Rechtsbruch“).

²⁴ Luther, *„Von den Grenzen des Gehorsams“* (1520).

²⁵ BGH, Urt. v. 29.03.2011 (VI ZR 133/10).

²⁶ Siehe Fn. 4..

²⁷ OLG Düsseldorf MDR 1986, 934 („psychische und physische Konstitution des Patienten“).

²⁸ Siehe die zahlreiche Verweise im hier diskutierten Urteil.

²⁹ Die Kündigung erfordert laut BGH dabei weder ein schwerwiegendes vertragswidriges Verhalten, das die Vertragsfortsetzung unzumutbar erscheinen lasse (anders: Weidenkaff, in: Palandt, BGB, 69. Aufl., § 628 Rn. 4) noch einen wichtigen Grund i.S.d. § 626 BGB. Zur Begründung verweist der BGH im Wesentlichen auf das durch den Behandlungsvertrag begründete besondere Vertrauensverhältnis zwischen (Zahn-)Arzt und Patient. Gegen unberechtigte Kündigungen sieht der BGH den Zahnarzt durch § 242 BGB („Übermaßverbot“) ausreichend geschützt.

³⁰ § 242 BGB.

³¹ Art. 2 Abs. 1 GG, § 627 BGB. Siehe etwa: OLG Düsseldorf MDR 1986, 934.

³² Zu beachten ist insoweit bei gesetzlich versicherten Patienten bestehende Einschränkung (§ 95 Abs. 3 SGB V).

³³ § 627 Abs. 2 BGB, § 323 c StGB. Zur hier notwendigen Differenzierung zwischen Selbstzahlern (Verlust des notwendigen Vertrauensverhältnisses, z.B. bei fehlender Patienten-Compliance) und gesetzlich versicherten Patienten (Kündigung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und Unzumutbarkeit der weiteren Behandlung): von Ziegner, Der Zahnarzt in der zivilrechtlichen Haftung unter besonderer Abwägung des anzusetzenden Haftungsstandards (Diss. 2005), S. 26 ff.

³⁴ Ist der Kündigende gesetzlich versichert, bleiben bereits erbrachte Teilleistungen des Zahnarztes grundsätzlich abrechenbar, von Ziegner, a.a.O. S. 22 m.w.N..

³⁵ Nicht zweifelsfrei geklärt ist die Frage, in welchem Umfang der Patient etwaige „Nacharbeiten“ (Begriffsvorschlag: von Ziegner) des Zahnarztes vor einer Kündigung zu dulden hat, von Ziegner, a.a.O., S. 24f.

³⁶ § 76 Abs. 2 S. 1 SGB V.

³⁷ Von Ziegner erkennt im Handeln des „vorsichtigen“ Zahnarztes (zur Verhinderung eines zu tiefen Abschleifens notfalls mehrere Einschleiftermine ansetzen!) gegenüber dem „mutigen“ Zahnarzt (zur Verhinderung zu vieler „Nacharbeiten“ notfalls zu tief einschleifen!) das sorgfaltsgerechtere Vorgehen. Freilich riskiert auch der „vorsichtige“ Zahnarzt die Kündigung seines Behandlungsvertrags, von Ziegner, a.a.O., S. 25.

³⁸ Näher: Langhoff/Pastille, Die Kehrseite der Kulanz, ZWP Nr. 4 (2011)